

**Erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Schulstraße" der Stadt Lengerich im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch: Bekanntmachung vom 05.04.2017 des Entwurfsbeschlusses und des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs**

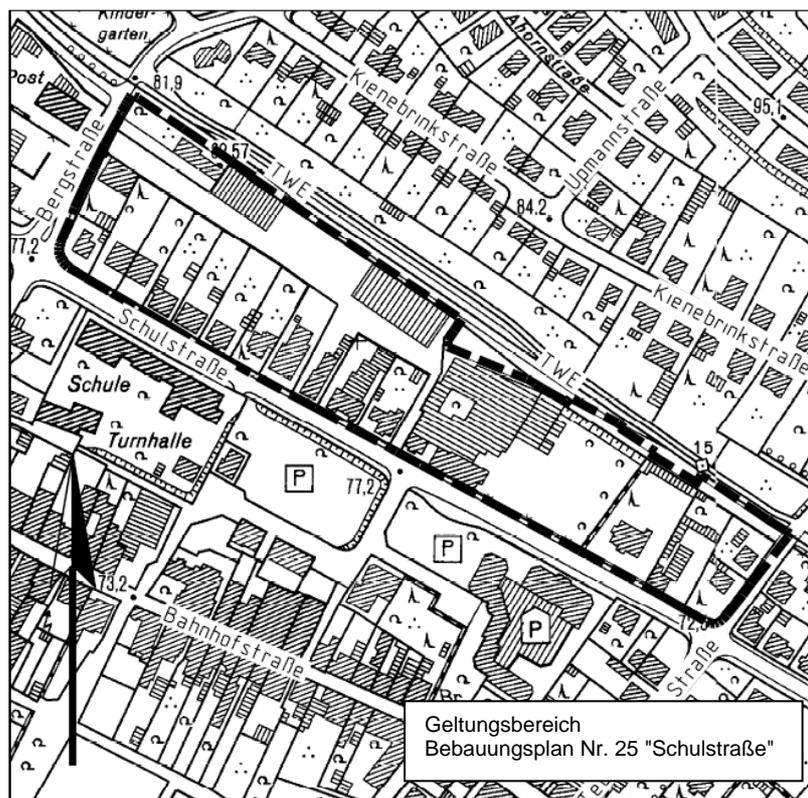
Der Rat der Stadt Lengerich hat in seiner Sitzung am 04.04.2017 den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Lengerich beschließt, den Bebauungsplan Nr. 25 'Schulstraße' im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB durchzuführen, den Bebauungsplan Nr. 25 'Schulstraße' mit Begründung als Entwurf und die Öffentlichkeit sowie die Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 – Nr. 3 BauGB zu beteiligen.“

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB durch Offenlage des Entwurfs einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats.

Gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 "Schulstraße" ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan.



Die Planung beinhaltet Festsetzungen auf der Grundlage eines Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes, die eine geordnete städtebauliche Entwicklung im zentralen Versorgungsbereich sicherstellen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 "Schulstraße" einschließlich der Begründung in der Zeit vom

**24.04.2017 bis einschließlich 24.05.2017**

in den Verwaltungsräumen der Stadt Lengerich, Tecklenburger Straße 4, Zimmer 508, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar von

montags bis freitags	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Weitere Informationen können auch im Internet unter [www.lengerich.de](http://www.lengerich.de) → Aktuell → Bauleitplanung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106), ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

49525 Lengerich, 05.04.2017

Der Bürgermeister  
gez. Möhrke